

Präambel

Der Versicherungsmakler wird nicht aufgrund ständiger Beauftragung, sondern im Einzelfall objektbezogen als Vermittler tätig, ohne dass er an Weisungen eines Versicherers gebunden ist. Der Versicherungsmakler ist treuhänderischer Sachwalter seines Kunden. Das Arbeitsfeld des Versicherungsmaklers ist geografisch auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Er wird sachlich auf die in Nr. 1 aufgeführten Versicherungssparten und Versicherungsverträge begrenzt. Damit beschränkt sich die Haftung des Maklers auf die konkret genannten Versicherungssparten und Versicherungsverträge.

1. Maklerauftrag

Der Versicherungsnehmer:

beauftragt den Makler:

4 your fleet Versicherungsmakler

Inhaber: Holger Tholl

Hausinger Str. 4-8

40764 Langenfeld

mit der Vermittlung und Betreuung folgender Versicherungssparten:

- Gesamtauftrag
 Teilauftrag (Verträge unten aufgeführt)

Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss der zu vermittelnden Versicherungsverträge sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Die Tätigkeit des Maklers beschränkt sich auf die folgenden Versicherungsverträge:

- _____
- _____
- _____
- _____

2. Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherern ergeben sich aus den vom Versicherungsnehmer erteilten Vollmachten. Die Vollmachten erstrecken sich insbesondere darauf, Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Versicherungsnehmer abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht und die Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Leistungen gemäß § 12 Abs. 6 VersVermV, § 64 VVG werden in gesonderten Urkunden erteilt.

3. Pflichten des Maklers

Der Makler befragt den Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl der Schwierigkeitsgrad der angebotenen Versicherungen als auch die jeweilige Situation des Versicherungsnehmers berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht. Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden grundsätzlich unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrages dokumentiert. Der Makler stützt seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung von Produkten inländischer Anbieter, soweit sich aus der Dokumentation nicht etwas anderes ergibt und der Makler nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist. Der Makler wirkt insbesondere bei der Betreuung und ggf. Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an geänderte Markt-/Risikoverhältnisse mit. Darüber hinaus unterstützt der Makler den Versicherungsnehmer im Rahmen der Vollmacht im Schadensfall einschließlich der Regulierungsverhandlungen mit dem Versicherer. Um eine möglichst umfangreiche Risikoanalyse, ausgewogene Vergleiche und einen hinreichenden Marktzugang zu ermöglichen, ist der Makler berechtigt, sich Dritter zu bedienen.

Maklerauftrag

4. Maklervergütung

Die Leistungen des Maklers werden – soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten. Die Courtage ist Bestandteil der von dem Versicherungsnehmer zu zahlenden Versicherungsprämie und somit für den Versicherungsnehmer abgegolten. Dies gilt nicht bei einer Nettopolice, bei der die Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vermittlung des Vertrags enthält. Kaufmännische Dienstleistungen und solche Arbeiten, die ihrem Wesen nach nicht der Versicherungsvermittlung zuzurechnen sind und die somit nicht durch die Courtage bei erfolgreicher Vermittlung bereits abgegolten sind, können Gegenstand einer eigenen Honorierung (Honorarvertrag) sein.

5. Pflichten des Versicherungsnehmers

Persönliche und finanzielle Veränderungen, die eine Vertrag- und /oder risikorelevante Änderung darstellen könnten, hat der Versicherungsnehmer dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Die Beurteilung der Risikorelevanz obliegt dabei dem Makler. Unterbleiben solche Mitteilungen, ist der Makler insoweit von seiner Haftung befreit. Gleiches gilt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer unmittelbar mit dem Versicherer korrespondiert oder verhandelt. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Korrespondenz mit dem Versicherer über den Makler zu führen.

6. Rechtsberatung

Der Makler ist befugt, den Versicherungsnehmer, soweit dieser nicht Verbraucher ist, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten.

7. Haftung

Der Makler erfüllt seine Verpflichtung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung besteht nur für selbst vermittelte und betreute Verträge. Der Makler haftet für die dem Versicherungsnehmer aus der Erfüllung dieses Vertrages entstandenen Schäden unbeschränkt, soweit dem Makler oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf eine Million Euro oder den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, je nach dem, welcher Wert höher ist. Die Einschränkung gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit für solche Schäden, die der Makler oder seine Erfüllungsgehilfen oder leitenden Angestellten in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben oder wenn die Schäden durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Eine weitergehende Haftung für

schuldhaftes Verhalten wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche. Sie schränkt jedoch eine gesetzlich zwingende Haftung bei Verletzung der Pflichten aus § 60 VVG und § 61 VVG, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Haftung für schuldhaft verursachte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht ein.

8. Vertragsdauer/Kündigung

Der Maklerauftrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von dem Versicherungsnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Auftrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

Etwaige bei oben genanntem Makler bestehende mündliche und/oder konkludent (d.h. durch schlüssiges Handeln) geschlossene Maklerverträge werden hiermit einvernehmlich aufgehoben. Ausgenommen sind Maklerverträge, soweit sie sich auf einen von dem oben genannten Makler vermittelten oder betreuten Vertrag beziehen.

Ort, Datum, Unterschrift (Versicherungsnehmer)

Langenfeld, Datum, (Makler)

Maklerauftrag

Datenschutzerklärung zum Maklerauftrag

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherungsmakler zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Maklerauftrag Daten aus den Vertragsunterlagen an Versicherer, Kooperationspartner und Vermittlerunternehmen im jeweils erforderlichen Umfang weiterleitet. Hierzu gehören insbesondere die gesamte Antragsbearbeitung, die Besorgung (Deckung) des Versicherungsschutzes, die „Durchführung des Versicherungsvertrages“ (wie z.B. Risikoprüfung, Beiträge, Veränderungen des Risikos und des Vertrages) und die Bearbeitung von Versicherungsfällen.

Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer und Vermögensschadenhaftpflichtversicherer des Versicherungsmaklers. Gesundheitsdaten und Arztberichte dürfen nur übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die jeweiligen Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Versicherungsmakler weitergeben, sofern dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten aus dem Maklerauftrag erforderlich ist.

Überdies willigt der Versicherungsnehmer ein, dass seine Personalien und Kontoverbindungen vom Versicherungsmakler zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert werden können. Der Versicherungsmakler darf die so gewonnenen Daten verwenden, um den Versicherungsnehmer weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, zu kontaktieren und um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten.

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die dem Versicherungsmakler überlassenen Daten auch für die vereinbarte Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personenkreise (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) und an mit der Vermittlung und Betreuung befasste Personen und Unternehmen im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Auftraggebers weitergegeben werden dürfen.

Ferner willigt der Versicherungsnehmer ein, dass die Inhalte der Dokumentation inklusive Anlagen auch in elektronischer Form abgespeichert werden. Dies gilt auch für die Datenspeicherung auf externen Servern zur Datensicherung.

Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten gilt unabhängig vom Zustandekommen eines Versicherungsvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift (Versicherungsnehmer)